

## Arbeitshilfe: Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung (Duldung)

Die Themen Identitätsklärung und Passbeschaffung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Insbesondere für geduldete Menschen steigt der Druck, entsprechend mitzuwirken. Dabei kann es sowohl darum gehen, den Aufenthalt zu sichern als auch eine Ausreise oder Abschiebung zu ermöglichen.

### Mit welchen Dokumenten kann die Identität nachgewiesen werden?

Dies ist nicht immer eindeutig und z. T. von der Praxis der jeweiligen Ausländerbehörde abhängig.

- Gültige, vom Herkunftsstaat ausgestellte Pässe, Passersatzpapiere oder sonstige Ausweise mit Lichtbild gelten als sichere Nachweise der Identität.
- Dokumente mit biometrischen Merkmalen, wie etwa ein Wehrpass, ein Führerschein, eine Konsularkarte oder eine Personenstandsurkunde können als Nachweis der Identität akzeptiert werden.
- Wenn diese Papiere nicht vorgelegt/beschafft werden können, können auch Dokumente ohne biometrische Merkmale Hinweise auf die Identität geben (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Zeugnisse, etc.).

### Welche Mitwirkungspflichten bestehen?

Anforderungen an die Mitwirkung von Geduldeten bei der Identitätsklärung und der Passbeschaffung und mögliche Sanktionen bei fehlender Mitwirkung erklärt eine Arbeitshilfe des IvAF Netzwerk „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“ (08.2019). Relevant ist die Klärung der Identität seit diesem Jahr auch, wenn Personen eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung erhalten möchten. Näheres dazu finden Sie in unserem Leitfaden für Arbeitgeberinnen.

Ein Streitpunkt stellt immer wieder die Frage dar, wo die Grenze der **Zumutbarkeit** bei den Mitwirkungspflichten liegt. Konkret kann die Ausländerbehörde bspw. verlangen, dass die geduldete Person vorhandene Identitätsdokumente vorlegt und Angaben zu Alter, Identität und Staatsangehörigkeit macht. Als zumutbar gilt regelmäßig auch einen Pass bei einer Auslandsvertretung (AV) des Herkunftsstaates zu beantragen, persönlich dort vorzusprechen, die geforderten Gebühren zu bezahlen, Lichtbilder anfertigen zu lassen, Fingerabdrücke und geforderte Erklärungen abzugeben (bspw. gegenüber dem Herkunftsland zu erklären, freiwillig zurückzukehren). Geduldete sind außerdem verpflichtet, Anordnungen zu sog. Botschaftsvorführungen oder amtsärztlichen Untersuchungen der Reisefähigkeit zu befolgen. Ausländerbehörden können von geduldeten Personen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung bestimmter Handlungen verlangen, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, wenn die zuvor beigebrachten Nachweise nicht ausreichen<sup>1</sup>.

Beispiele für unzumutbare Mitwirkungshandlungen und Hilfen für die Dokumentation der Mitwirkung finden Sie in der genannten Arbeitshilfe.

<sup>1</sup> Vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG, § 49 Abs. 2 AufenthG, § 60b Abs. 3 AufenthG, § 82 Abs. 4 AufenthG